

Was ist außerdem noch wichtig?

Der Vermittler hat erst dann Anspruch auf die Vermittlungsvergütung, wenn durch seine Tätigkeit ein Arbeitsvertrag zustande kommt. Er darf keine Vorschüsse auf die Vergütung verlangen oder entgegennehmen.

Sie können auch mehrere private Arbeitsvermittler einschalten. Den Gutschein händigen Sie in diesem Fall demjenigen Vermittler aus, der Ihnen zuerst erfolgreich eine Beschäftigung vermittelt.

Private Arbeitsvermittler finden Sie im Internet unter

www.arbeitsamt.de

→ Markt

→ [Arbeitsmarktportal](#)

→ [Homepages privater Arbeitsvermittler](#)

und auf einem Info-Stand in Ihrem Arbeitsamt.

Weitere Informationen zum Vermittlungsgutschein gibt es unter

www.arbeitsamt.de

→ Services

→ [Vermittlungsgutschein](#)

Kann ich auch ohne Gutschein einen privaten Vermittler einschalten?

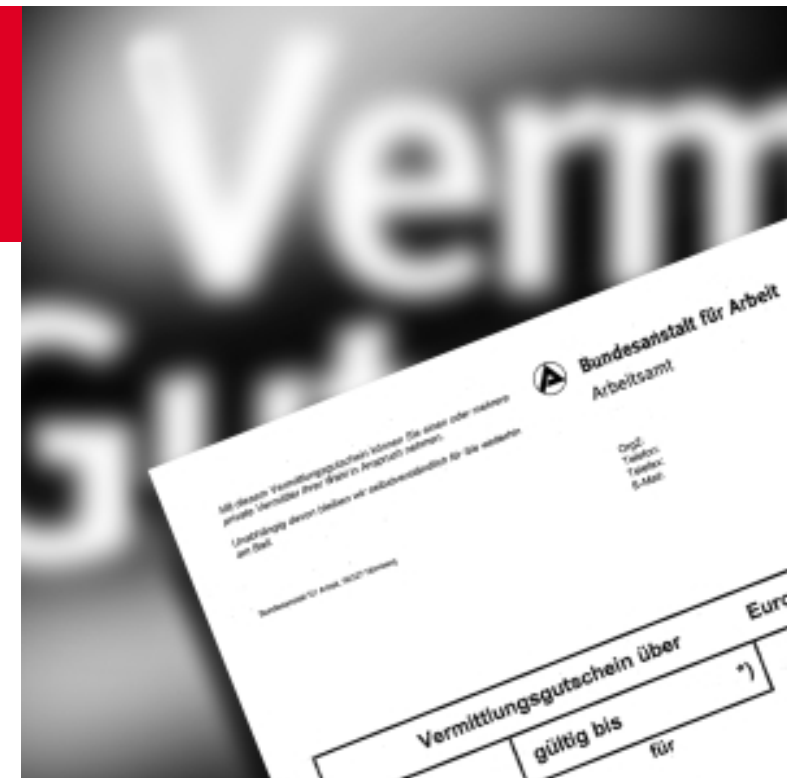
Selbstverständlich kann jede und jeder Arbeitsuchende einen privaten Vermittler aufsuchen. Wer jedoch keinen Vermittlungsgutschein des Arbeitsamtes besitzt, muss die gesamte vereinbarte Vermittlungsvergütung an den Vermittler selbst zahlen. Diese Vergütung darf allerdings bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten.

Das sind (einschließlich Umsatzsteuer)

- 1.500 Euro bei Arbeitslosen in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit,
- 2.500 Euro bei länger als drei Monate Arbeitslosen und bei Nichtarbeitslosen.

Für die Vermittlung von Au-pair-Stellen beträgt die Höchstgebühr 150 Euro. Für bestimmte andere Berufe oder Personengruppen (z. B. Künstler, Fotomodelle, Berufssportler) hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung andere Höchstgrenzen festgelegt.

Herausgeber:
Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Stand: Juli 2003



Vermittlungsgutschein

Ein neuer Weg zum Arbeitsplatz.
Hinweise für Arbeitslose.



Bundesanstalt für Arbeit

Wer hat Anspruch auf den Vermittlungsgutschein?

Sie erhalten auf Wunsch von Ihrem Arbeitsamt einen Vermittlungsgutschein,

- wenn Sie arbeitslos sind, Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe haben (dazu gehört auch ein ruhender Anspruch) **und** nach drei Monaten Arbeitslosigkeit* weder vom Arbeitsamt noch von einem privaten Vermittler vermittelt sind,

oder

- wenn Sie in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) oder Strukturanpassungsmaßnahme (SAM) beschäftigt sind.

* Maßgebend ist die Dauer der Arbeitslosigkeit in den letzten vier Monaten vor der Beantragung des Gutscheins.

Welchen Wert hat der Gutschein?

Die Vermittlungsgutscheine haben einen Wert (einschließlich Umsatzsteuer) von

- 1.500 Euro (nach einer Arbeitslosigkeit von bis zu sechs Monaten),
- 2.000 Euro (nach sechs bis neun Monaten)*,
- 2.500 Euro (nach mehr als neun Monaten)*.

Sie sind dann jeweils drei Monate gültig. Bei Beschäftigten in ABM oder SAM ist die Dauer der Arbeitslosigkeit vor Beginn der Maßnahme entscheidend. Wer vor der ABM oder SAM nicht arbeitslos war, erhält einen Gutschein in Höhe von 1.500 Euro.

* Maßgebend ist die Dauer der Arbeitslosigkeit in den letzten zehn Monaten vor der Beantragung des Gutscheins.

Wann und an wen wird der Gutschein ausgezahlt?

Der Gutschein wird an den privaten Vermittler ausgezahlt, wenn er Sie innerhalb der dreimonatigen Gültigkeitsdauer des Gutscheins vermittelt in

- ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Inland
- mit einer Dauer von mindestens drei Monaten
- und einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden
- bei einem Arbeitgeber, bei dem Sie im letzten Jahr vor der Arbeitslosmeldung entweder nicht oder kürzer als drei Monate beschäftigt waren.

Wozu dient der Gutschein?

Mit dem Vermittlungsgutschein können Sie einen privaten Arbeitsvermittler Ihrer Wahl bei der Stellensuche einschalten. Aus dem schriftlichen Vermittlungsvertrag zwischen Ihnen und dem Vermittler muss insbesondere die Vergütung hervorgehen, die im Falle einer Vermittlung fällig wird. Erlaubt ist höchstens der in Ihrem Vermittlungsgutschein genannte Betrag. Wenn der private Vermittler Ihnen einen Arbeitsplatz vermittelt, erhält er die Vermittlungsvergütung von dem Arbeitsamt ausgezahlt, das den Gutschein ausgestellt hat.

Wo bekomme ich den Gutschein?

Den Gutschein können Sie beim Arbeitsamt persönlich abholen oder dort formlos per Telefon, Brief, Fax oder E-mail unter Angabe Ihrer Kunden-Nummer anfordern.

Der Gutschein wird in zwei Raten ausgezahlt.

- Die erste Rate in Höhe von 1.000 Euro wird bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt,
- der Restbetrag, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden hat.

Hat der Vermittler Ihnen lediglich ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Dauer von drei bis unter sechs Monaten vermittelt, erhält er nur einmalig 1.000 Euro.